

einflussreicher und zweckmäßiger geschehen, nämlich zu der Zeit, wenn sich der eigentliche Inhalt der Eingabe übersehen läßt, und daß von einer Wegnahme dieses Rechts nicht die Rede in dem Antrage hat sein sollen, scheint aus dem Zwecke desselben von selbst hervorzugehen. Es würde also in so fern wenigstens ein verfassungsmäßiges Recht den Mitgliedern der Kammer nicht entzogen werden. Wenn insbesondere, was der Abgeordnete Oberländer sagte, in mancher Hinsicht wahr sein mag, daß die Möglichkeit gegeben ist, daß durch die Bevortwortungen Seiten einzelner Kammermitglieder besonders auch auf die Aufklärung der Betheiligten und derer, die sonst ein Interesse daran nehmen, hingewirkt werden kann, so scheint mir eben, daß das auf eine viel durchgreifendere und entsprechendere Weise dann geschehen könne, wenn der Gegenstand speciell sich übersehen läßt, wo es dann natürlich nach der Verfassungsurkunde jedem Mitgliede überlassen ist, nach Befinden eine Eingabe zu bevortworten und die Gründe auseinanderzusetzen, aus denen er es für zweckmäßig gehalten hat, sich derselben besonders anzunehmen.

Abg. Jani: Ich muß den Gründen beipflichten, die der Herr Staatsminister so eben aufgestellt hat. Es scheint mir aus §. 81 der Verfassungsurkunde nicht hervorzugehen, daß die Bevortwortungen gerade bei Ueberreichung der Petitionen geschehen müssen, sondern es wird dies zu jeder andern Zeit auch geschehen können. Ich möchte aber noch darauf aufmerksam machen, daß lange Bevortwortungen bloß auf Kosten der Petitionen geschehen, die wir noch zu erledigen haben. Der Herr Präsident hat uns kürzlich eine Uebersicht gegeben von den der dritten und vierten Deputation noch vorliegenden Petitionen; es waren 69 und 60. Wenn der Landtag nicht zu lange hinaus sich erstrecken soll, so werden mehrere derselben liegen bleiben müssen, eben weil sie bevortwortet worden sind, und das kann doch in der Absicht der Bevortwortung nicht liegen. Es dem pflichtmäßigen Ermessen des Einzelnen zu überlassen, scheint bedenklich, weil jeder Einzelne ein individuelles pflichtmäßiges Ermessen hat; der Eine glaubt, er dürfe eine längere Bevortwortung eintreten lassen, der Andere nur eine kurze. Jedenfalls können wir den Zweck, diese Petitionen noch zur Berathung zu bringen, nur dann erreichen, wenn wir beschließen, daß auf diesem Landtage keine Bevortwortungen mehr stattfinden sollen, wobei jedoch der Kammer immer noch vorbehalten bleibt, in einzelnen Ausnahmefällen und vielleicht auf schriftliches Ansuchen eine solche zu verstaten.

Abg. D. Plagmann: Ich glaube, meine Herren, es handelt sich hier nicht um das verfassungsmäßige Recht, was jedem Abgeordneten zusteht und ihm nicht genommen werden kann, sondern nur um den nachtheiligen, schädlichen Gebrauch, um den Mißbrauch dieses Rechtes, und in so fern würde wohl dem Antrage mit der ausgesprochenen Restriction die Verfassungsurkunde nicht entgegen sein. Es ist öfters schon ausgesprochen worden, daß den Deputationsberichten nicht vorgegriffen werden solle, und in der That, wenn die Eingänge von der Kammer zur

Berberathung an die Deputationen gewiesen und von diesen Berichten erwartet werden, so will es nicht angemessen erscheinen, wenn bei der Registrande schon der ganze Inhalt einer Petition oder Beschwerde vollständig vorgetragen wird und die Gründe einer solchen im voraus erwogen werden. Es ist das den Deputationen und deren Berichten zu überlassen, bei deren Berathung dann jeder Abgeordnete volle Gelegenheit hat, darüber zu sprechen. Wenn es aber erlaubt ist, hier auf die Stimmen im Publicum Rücksicht zu nehmen und Gewicht zu legen, so muß ich allerdings erwähnen, daß ich außerhalb der Kammer in und außer Dresden Stimmen der Mißbilligung darüber vernommen habe, daß durch die Bevortwortungen Petitionen im voraus behandelt würden; Stimmen der Befürchtung, daß man auf diesem Wege noch nicht dem Ende des Landtags so bald entgegensehen könne, daß dadurch ein Zeit-, Kraft- und Kostenaufwand verursacht werden dürfte, und daß überhaupt die Landtagsmittheilungen eine so voluminöse Stärke erreichen, daß das Lesen derselben sehr beschwerlich wird.'

Abg. v. d. Planitz: Wenn man unsern Landtagen einen Vorwurf zu machen pflegt, so ist es in der Regel der, daß sie in den Verhältnissen nicht angemessene, viel zu lange Dauer haben. Wenn es sich also darum handelt, etwas vorzuschlagen, was dahin führt, uns von den lästigen und hemmenden Formen zu befreien, so werde ich allemal dafür stimmen. Denn, meine Herren, die langen Landtage haben nicht allein den Nachtheil, daß sie dem Lande viel Geld kosten, sondern sie schmälern auch das Interesse der Nation, des Volkes an den Landtagen. Wenn ich daher den vorliegenden Antrag in diesem Sinne für zweckmäßig halte, so habe ich mich bewegen finden können, ihn zu unterstützen. Ich muß bekennen, daß mir alle Bevortwortungen der Petitionen nutzlos erscheinen; denn entweder wird die Rede, welche bei dieser Gelegenheit gehalten wird, ganz vergessen, oder sie wird wiederholt, und folglich ist sie bei dem Registrandenvortrage, wo über die Sache selbst doch nicht verhandelt werden darf, ohne Einfluß, mithin nutzlos. Wenn ein geehrter Redner darauf hingewiesen hat, es müsse den Petenten wichtig sein, zu erfahren, was der Deputirte, dem sie ihre Bitten oder Beschwerden zur Beförderung an die Kammer gesendet haben, darüber denke, so ist das auf einem andern Wege zu erreichen. Es darf nur der Abgeordnete seine Meinung, denen, welche die Petition eingesandt haben, mittheilen, und übrigens wird er ja später immer Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen, wenn der Gegenstand zur Berathung kommt. Diese Gründe bewegen mich auch, für den Antrag des Abgeordneten v. Thielau zu stimmen, in so fern nicht klar dargethan wird, daß derselbe mit §. 81 der Verfassungsurkunde in Widerspruch steht. Sollte jedoch diese Ansicht, daß man gegen die Verfassung handle, wenn man den Antrag annähme, in der Kammer Anklang finden, so wünschte ich nicht, daß man sich in eine lange Debatte darüber einlasse, sondern würde vielmehr den Antragsteller ersuchen, den Antrag lieber an die dritte Deputation zu verweisen, welche mit mehr Mühe Gelegenheit haben wird, zu untersuchen, in wie weit sein